

# **Beitrags- und Gebührensatzung** **zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Fridolfing** **(BGS-EWS)**

geändert durch die Änderungssatzungen vom 15.11.2010, 21.04.2015, 02.12.2015 und 22.03.2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Fridolfing, Landkreis Traunstein folgende

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

### **§ 1** **Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

### **§ 2** **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung besteht,
2. sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung - an die Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3** **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes.
- (2) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht eine zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahmen.
- (3) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

### **§ 4** **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird
- a) in Gebieten, in denen nur die Ableitung von Schmutzwasser zulässig ist, nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude,
  - b) in Gebieten, in denen die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser zulässig ist (Mischsystem bzw. Trennsystem), nach der beitragspflichtigen Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude,
- berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.750 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.750 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. <sup>6</sup>Garagen werden nicht herangezogen; das gilt nicht, wenn tatsächlich ein Wasseranschluss bzw. eine Schmutzwasserableitung vorhanden ist.
- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (4) <sup>1</sup>Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. <sup>2</sup>Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere, im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden, im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche, im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) <sup>1</sup>Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. <sup>2</sup>Dieser Betrag ist nach zu entrichten. <sup>3</sup>Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## § 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) bei Grundstücken gemäß § 5 Abs. 1 a pro Quadratmeter vorhandene Geschossfläche **18,60 €**,
  - b) bei Grundstücken gemäß § 5 Abs. 1 b pro Quadratmeter Grundstücksfläche **1,10 €** und pro Quadratmeter vorhandene Geschossfläche **18,60 €**.

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 Ablösung des Beitrags

<sup>1</sup>Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. <sup>3</sup>Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## § 10 Einleitungsgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
- <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt:
- a) bei Grundstücken, die **Schmutz- und Oberflächenabwasser** ableiten können, **2,50 €/m<sup>3</sup>** Abwasser,
  - b) bei Grundstücken, die **nur Schmutzwasser** ableiten können, **2,29 €/m<sup>3</sup>** Abwasser.
- (2) <sup>1</sup>Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (§ 10 Abs. 2 Satz 3) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. <sup>3</sup>Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 m<sup>3</sup>/Jahr für jede am 01.07. des jeweiligen Jahres im Haushalt gemeldete Person angesetzt. <sup>4</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. <sup>5</sup>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit (GV) eine verbrauchte Wassermenge von 30 m<sup>3</sup>/Jahr als nachgewiesen. <sup>6</sup>Maßgebend ist die im Jahr der Abrechnung im Mehrfachantrag nachgewiesene Anzahl der Großvieheinheiten (GV). <sup>7</sup>Beim Nachweis der verbrauchten Wassermenge für Großvieh nach Satz 5 werden als der gemeindlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführte Abwassermenge mindestens 40 m<sup>3</sup> für jede am 01.07. des jeweiligen Jahres im Haushalt gemeldete Person angesetzt. <sup>8</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer höheren Abzugsmenge zu führen (z.B. Stallwasserzähler). <sup>9</sup>Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. <sup>10</sup> Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:
1. Wassermengen bis zu 12 m<sup>3</sup> im Jahr, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
  2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## **§ 11 Gebührenzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm Entsorgung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

## **§ 13 Gebührensschuldner**

<sup>1</sup>Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

<sup>2</sup>Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

<sup>3</sup>Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) <sup>1</sup>Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

(2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

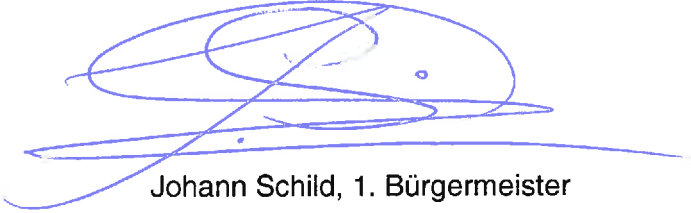
## **§ 16 Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Beitragstatbestände, die von den Satzungen vom 03.10.1975, 03.09.1981, 29.11.1996, 20.12.2001 und 24.06.2004 mit den jeweiligen Änderungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. <sup>2</sup>Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. <sup>3</sup>Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der jeweils maßgeblichen Satzung ergibt, wird dieser nicht erhoben.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

(1) Die letzte Änderung der Satzung vom 22.03.2015 tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Fridolfing, den 22.03.2016  
**Gemeinde Fridolfing**



Johann Schild, 1. Bürgermeister

---

Satzung erlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. November 2010, Nr. 204; Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Fridolfing (Südostbayerische Rundschau) Nr. 37/2010 vom 17. November 2010; in Kraft getreten am 01.09.2009, geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.04.2015, Nr. 55; Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Fridolfing (Südostbayerische Rundschau) Nr. 14 / 2015 vom 24.04.2015; in Kraft getreten am 01.05.2015, geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2015, Nr. 132; Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Fridolfing (Südostbayerische Rundschau) Nr. 282 / 2015 vom 04.12.2015; in Kraft getreten am 01.05.2015, geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.03.2016, Nr. 24; Satzung bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Fridolfing (Südostbayerische Rundschau) Nr. 70 / 2016 vom 24.03.2016; in Kraft getreten am 01.04.2016.